

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Mai 2017

Nr. 18

Inhalt	Seite
20.02.2017 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für die Haushaltsjahre 2016 und 2017	294
22.02.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017	296
24.04.2017 - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 475 in der Ortsdurchfahrt Bettrum, Gemeinde Söhlde	299
26.04.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 05-03 „Am Ährenfeld“, Stadtteil Groß Ilde, Stadt Bockenheim	300
26.04.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-21 „Wohnpark Ost“, 2. Änderung, Stadtteil Bockenheim, Stadt Bockenheim	302
26.04.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-02 „Nord“, 18. Änderung, Stadtteil Bockenheim, Stadt Bockenheim	304
27.04.2017 - Ausscheiden als Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Hildesheim in der Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021	306
02.05.2017 - Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 03.05.2017	307
02.05.2017 - Abfallbilanz 2016 - Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	308

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 20.02.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Die Festsetzungen des Haushaltsplanes werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

Hildesheim, den 20.02.2017


.....
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

- 1) Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat bezüglich der vom Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 20.02.2017 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken erhoben. Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird ausschließlich der Stellenplan der Stadt Hildesheim geändert.
- 3) Der Nachtragsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.05.2017 bis zum 05.05.2017 sowie vom 08.05.2017 bis zum 12.05.2017 im Fachbereich Finanzen, in Markt 2, Zimmer A 111 zu folgenden Öffnungszeiten Montag – Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 25.04.2017


.....
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	35.684.794,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	36.715.227,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.359.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.505.000,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.321.200,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.149.900,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.828.700,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.320.000,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.828.700,- €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

1.600.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

22.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 22.02.2017



Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

Andreas Hanke

Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 27.04.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Die Genehmigungen sind mit folgender Maßgabe versehen:

Die Genehmigung des in § 4 der Satzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Fall eines **unabweisbaren** Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von **maximal 15.000.000 Euro** aufgenommen werden dürfen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bin ich unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.05.2017 bis 12.05.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Str. 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Alfeld (Leine), 02.05.2017
Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 475 in der Ortsdurchfahrt Bettrum, Gemeinde Söhlde

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Ausbau der Landesstraße 475 in der Ortsdurchfahrt Bettrum, Gemeinde Söhlde, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt

Hildesheim, 24.04.2017

Im Auftrag



Höppner



STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 05-03 "Am Ährenfeld", Stadtteil Groß Ilde

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 20.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 05-03 "Am Ährenfeld", Stadtteil Groß Ilde, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 05-03 "Am Ährenfeld", Stadtteil Groß Ilde, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 26.04.2017

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block





Kartengrundlage Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018  LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen
Regierungsdirktor Thomas Harms



Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes 01-21 "Wohnpark Ost", 2. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 20.03.2017 den Bebauungsplan 01-21 "Wohnpark Ost", 2. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

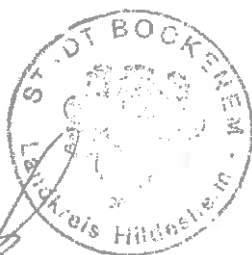
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan 01-21 "Wohnpark Ost", 2. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 26.04.2017

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block



STADT BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-21 „WOHNPARK OST“
2. ÄNDERUNG



STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01-02 "Nord", 18. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 20.03.2017 den Bebauungsplan 01-02 "Nord", 18. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan 01-02 "Nord", 18. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 26.04.2017

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Rainer Block



STADT BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „NORD“, 18. ÄNDERUNG
MIT BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Ausscheiden als Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Hildesheim in der Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021

Gemäß § 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass

Herr Dr. Christoph von Viebahn, Sebastian Kneipp-Straße 2A, 31139 Hildesheim,

der als Ersatzperson an dritter Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Wahlbereich I bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 stand, gemäß § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes als Ersatzperson für die Wahlperiode des Kreistages vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 ausgeschieden ist.

Hildesheim, 27.04.2017

**Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin**



Mellin

Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 03.05.2017

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 04.04.2017 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen, die er aufgrund privatrechtlicher Verpflichtungen erbringt:

1.	Einmalige Containerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm je Behälterabfuhr	EUR	97,00
	Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm je Behälterabfuhr zuzüglich der Gebühren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Gebührensatzung	EUR	73,00
2.	Einzeleerungen (ohne Anschluss- und Benutzungszwang)		
	1.100 l Abfallbehälter	EUR	29,00
	770 l Abfallbehälter	EUR	20,30
	240 l Abfallbehälter	EUR	6,40
	120 l Abfallbehälter	EUR	3,20
3.	Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer		
	Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	80,00
	Müllfahrzeug	"	76,00
	Containerfahrzeug	"	53,20
	PKW und Pritschenfahrzeug	"	35,40
	Überstundenzulage bei Sonn- und Feiertagen sowie Nachtzuschlag (21.00 - 06:00 Uhr) je Stunde und Besatzung		25,00
4.	Selbstanlieferung von Altreifen		
	PKW - Reifen ohne Felge	EUR / Stück	1,70
	PKW - Reifen mit Felge	"	2,60
	LKW - Reifen ohne Felge (710 - 1200 mm)	"	10,00
	LKW - Reifen mit Felge (710 - 1200 mm)	"	12,70
	LKW - Reifen ohne Felge (1210 - 1600 mm)	"	12,70
	LKW - Reifen mit Felge (1210 - 1600 mm)	"	17,00
	LKW - Reifen ohne Felge (> 1600 mm)	"	43,40
	LKW - Reifen mit Felge (> 1600 mm)	"	48,50
5.	Stundensätze Personal		
	Beschäftigte	EUR / Std.	35,00
	Auszubildende	"	19,00
6.	Durch die stark schwankenden Abfälle und Wertstoffe, die nachfolgend aufgeführt sind, ist eine		

Der ZAH wird daher auf Anforderung den aktuellen Marktpreis dieser Stoffe ermitteln, hierauf werden Umschlag- und Sortierkosten von psch. 19,00 €/t berechnet.

200138	A III Holz	EUR/t	Marktpreis	zzzgl.	19,00 €/t
200137*	A IV Holz	EUR/t	Marktpreis	zzzgl.	19,00 €/t
170605*	Asbestzement	EUR/t	Marktpreis	zzzgl.	19,00 €/t
170603*	Dämmstoff (HBCD-haltig)**	EUR/t	Marktpreis	zzzgl.	19,00 €/t
170303*	Dachpappe	EUR/t	Marktpreis	zzzgl.	19,00 €/t
170904	Baustellenabfall	EUR/t	Marktpreis	zzzgl.	19,00 €/t

* gefährlicher Abfall

** nur auf Einzelanfrage, keine Annahme von Monochargen größer 1 cbm.

Die Entgeltregelung tritt am 03.05.2017 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 02.05.2017

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

**Zweckverband
Abfallwirtschaft
Hildesheim**

Abfallbilanz 2016

Die Abfallbilanz ist an den Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen vom März 2006 angepasst.

1. Daten über das Abfallaufkommen

Das dem ZAH bekannte Abfallaufkommen in Stadt- und Landkreis Hildesheim wird in der nachstehenden *Tabelle 1* auf der Grundlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis dargestellt. In diesem werden **Abfälle** und die mit einem * (Stern) gekennzeichneten **gefährlichen Abfälle** unterschieden. „Sternchenabfälle“ müssen mit besonderen Papieren (Begleitscheinverfahren) entsorgt werden.

Es gibt ca. 900 unterschiedliche Abfälle, von denen der ZAH in etwa 10 % handelt.

Dieses Verzeichnis ist seit 1999 gültig. Seitdem ist auch der Begriff Hausmüll durch gemischte Siedlungsabfälle ersetzt worden. Andere Abfallarten haben im Laufe der Zeit ebenfalls andere Definitionen bekommen. So werden Kühlschränke als gebrauchte Geräte definiert, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten. Der Biomüll wird als biologisch abbaubarer Abfall deklariert.

Abfall- schlüssel		Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2016
Abfälle zur Verbrennung			
020104		Kunststoffabfälle ohne Verpackung	18,41
020304		für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeigneter Stoffe	8,96
030105		Sägemehl und Sägespäne	2,51
080105		ausgehärtete Farben und Lacke	227,85
150102		Kunststoff aus Verpackung	0,76
150106		gemischte Materialien	5,63
150201		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	2,77
170302		Bitumengemische, teerfrei	49,77
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	113,15
180101		spitze Gegenstände	0,61
180104		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	1.297,20
190604		Schlamm aus der Sickerwasserkläranlage	43,26
190801		Sieb- und Rechenrückstände	3,97
190802		Sandfangrückstände	5,09
191210		Brennbare Abfälle	4.265,23
200118		Medikamente	3,53
200203		Garten- und Parkabfälle andere nicht kompostierbare Abfälle	30,71
200301		gemischte Siedlungsabfälle	43.261,84
200303		Straßenkehrsicht	13,69
200306		Abfälle aus der Kanalreinigung	10,96
200307		Sperrmüll	4.343,97
		Summe	53.709,87
Abfälle zur Deponierung bzw. therm. Beseitigung			
061303		Ruß, Abfälle aus anderen Prozessen der Anorganik	7,88
100101		Rost- und Kesselasche	0,40
101112		Abfälle aus Altglas	0,78
120117		verbrauchter Strahlsand	0,00
161104		verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien metallisch	17,14
161106		verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien nichtmetallisch	0,12
160212	*	gebrauchte Geräte, freies Asbest enthalten	7,24
170101		Beton	5,63
170102		Ziegel	0,99
170107		Gemische aus Beton, Ziegel, Keramik,..	5,55
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Entsorgung über Fa. Gütersloher Wertstoffzentrum)	135,92
170504		Erde und Steine (mit Verunreinigungen)	140,55
170604		anderes Dämmmaterial	121,92
170605	*	asbesthaltige Baustoffe (wurde nicht in Heinde deponiert)	160,72
190603		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfall	86,10
		Summe	690,94

Abfall-schlüssel		Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2016
Annahme über Schadstoffsammelhalle			
060404	*	Quecksilber	0,024
130205	*	nichtchlorierte Öle auf Mineralölbasis	8,245
150202	*	Aufsaug- und Filtermaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten	1,906
160209	*	Kondensatoren	0,000
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase	4,894
160508	*	gebrauchte organische Chemikalien	0,097
200113	*	Lösemittel	25,132
200114	*	Säuren	1,514
200115	*	Laugen	1,150
200117	*	Fotochemikalien	0,459
200119	*	Pestizide	2,051
200121	*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	8,480
200127	*	Farben, Druckfarben, ... die gefährliche Stoffe enthalten	51,101
200133	*	Batterien und Akkumulatoren	18,557
Summe			123,610
Abfälle zur stoffl. Verwertung bzw. Sortierung			
150106		gemischte Verpackungen	8.556,84
160103		Altreifen	139,17
170101		Beton	80,81
170102		Ziegel	234,34
170107		Gemische aus Beton und Ziegel	2.338,43
170203		Kunststoff	54,79
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumen Gemische	59,88
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	553,33
200101		Papier und Pappe	22.205,71
200102		Glas	7.026,73
200123	*	gebrauchte Geräte die, Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	301,30
200135	*	gebrauchte elektrische Geräte	1.913,80
200137	*	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	1.546,84
200138		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	5.041,41
200140		Metalle	1.032,55
200201		Biologisch abbaubare Abfälle	32.230,61
200307		Sperrmüll	6.701,60
Summe			90.018,14
Summe aller Abfälle			144.542,56

Tabelle 1: Auflistung nach dem Abfallverzeichnis

Im Jahr 2016 wurden 144.542 Tonnen Abfall erfasst. Im Jahr 2015 haben sich die Mengen zu 2014 um fast 7.100 Tonnen verringert. In 2016 sind die Mengen um weitere 2.280 Tonnen gesunken. Begründen lässt sich die Verringerung wie folgt:

Seit dem 01. April 2015 betreibt der ZAH selbst das Recyclingzentrum Heinde. Durch diese Möglichkeit hat der ZAH in seinen Verträgen höhere Verwertungsquoten für Baustellenabfälle und Sperrmüll vorgeben können. Dadurch konnten die brennbaren

Abfälle ab 2015 (hierbei handelt es sich um Abfälle aus der Sortierung) um fast 50 % gesenkt werden.

Auch in 2016 sind die Sortierreste abermals von 5.453 Tonnen auf 4.265 t Tonnen verringert worden. Die Sortierreste konnten so um weitere 11 % auf 61 % vermindert werden.

Eine weitere Reduzierung ist bei den gemischten Siedlungsabfällen im Bereich der Hausmüllabfuhr von 1.070 Tonnen erkennbar.

Abfälle aus privater Herkunft

Abfälle aus privater Herkunft sind folgende erfasste Abfälle:

- von den 5 Wertstoffhöfen (Hildesheim, Sarstedt, Alfeld, Lamspringe, Elze)
- vom Kleinanlieferplatz der Zentraldeponie Heinde
- aus der Sammlung Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle)
- wilder Müll und Aktion Saubere Landschaft
- aus der Sammlung Biomüll
- aus der Baum- und Strauchschnittaktion inkl. Tannenbäume
- private Anlieferungen beim Kompostwerk
- aus der Sammlung gelbe Säcke
- aus dem Bringsystem (Depotcontainer) und Holsystem (Tonne) Altpapier
- aus dem Bringsystem Altglas (Fa. Rhenus)
- aus der Schadstoffsammelhalle

In der *Abbildung 1* ist ersichtlich, dass die gesamte Abfallmenge aus privater Herkunft in den letzten 10 Jahren leicht rückläufig ist. Ein Rückgang um ca. 2.000 Tonnen ist im Bereich Glas zu verzeichnen. Dieser Rückgang steht stark in dem Zusammenhang mit der Einführung des Pfandsystems im Jahr 2004.

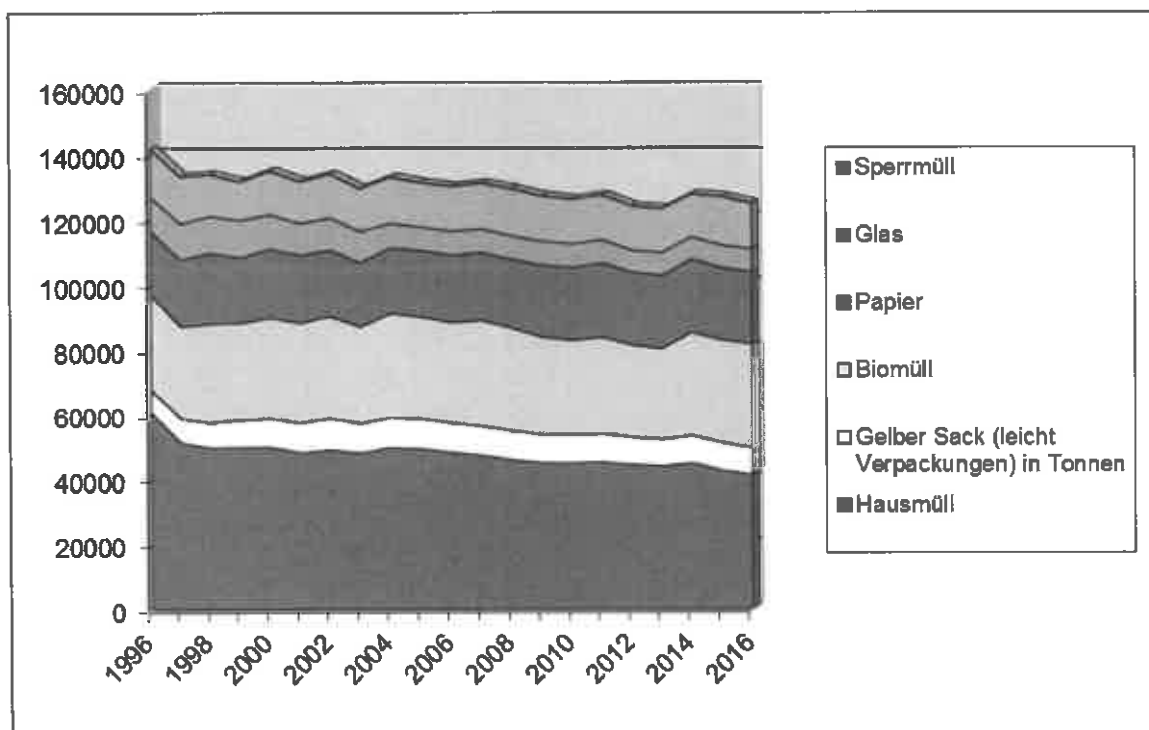


Abbildung 1: Darstellung Abfall aus privater Herkunft

Im Jahr 2016 beträgt der Abfall aus privater Herkunft ca. 92,97 % des gesamten Abfallaufkommens, das dem ZAH bekannt ist.

In der folgenden *Tabelle 2* sind die absoluten Zahlen für Abfälle aus dem privaten Bereich für die Jahre 2009 - 2016 dargestellt. Mit Ausnahme der „sonstigen Abfälle“ sind die sechs anderen Fraktionen in der *Abbildung 1* dargestellt.

Bezeichnung des Abfalls	Tonnage 2009	Tonnage 2010	Tonnage 2011	Tonnage 2012	Tonnage 2013	Tonnage 2014	Tonnage 2015	Tonnage 2016
Hausmüll (gemischter Siedlungsabfall)	45.060	44.998	45.291	44.442	43.925	44.953	42.704	41.220
Sperrmüll und Holz (Abfallschlüssel 200138)	13.920	13.739	13.776	13.593	14.181	13.242	14.911	15.012
Biomüll (biologisch abbaubarer Abfall)	29.804	28.875	29.525	28.230	27.695	31.670	31.423	31.710
Papier und Pappe	22.147	22.320	22.836	22.390	22.421	22.593	22.234	22.206
Glas Sammelmenge Fa. Rhenus	7.430	7.298	7.238	6.787	7.123	6.844	6.915	7.027
LVP	8.845	8.948	8.816	8.580	8.536	8.572	8.659	8.557
sonstige Abfälle	5.753	6.141	6.330	6.303	6.806	7.333	8.015	8.645
	132.959	132.319	133.812	130.325	130.687	135.205	134.861	134.377
sonstige Abfälle 2016 [t]:	Metall		1.033					
	E-Schrott		1.914					
	Kühlgeräte		301					
	Schadstoffe		172					
	Baustellenabfall		1.201					
	Bauschutt		2.338					
	Altreifen		139					
	Holz mit schäd. Verunreinigungen		1.547					
			8.645					

Tabelle 2: Aufteilung Abfälle aus privater Herkunft

2. Abfallverwertung

2.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (Elektro G)

2.1.1 Gruppeneinteilung

Laut Elektro G wird der E-Schrott in 5 Gruppen eingeteilt.

- **Gruppe 1** Haushaltsgroßgeräte mit Ausnahme von Kühl-, Heiz- und Klimageräten (z. B. Waschmaschine, Mikrowelle,)
- **Gruppe 2:** Kühl-, Heiz- und Klimageräte (z. B. Kühlschrank, Radiator)
- **Gruppe 3:** Bildschirmgeräte (Monitore, Fernseher)
- **Gruppe 4:** Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- **Gruppe 5:** sonstige E-Geräte (z. B. Staubsauger, Bohrmaschine, ferngesteuertes Auto, Computer)

Bis zum 24.03.2006 wurde zwar sämtlicher E-Schrott (seit 1996) verwertet, aber nur in 3 Gruppen eingeteilt. Es gab Container für Kühlschränke, braune Ware (alles was einen Stecker hat und nicht zu den Haushaltsgroßgeräten zählt) und Leuchtstoffröhren. Die Haushaltsgroßgeräte wurden über die Altmetallcontainer entsorgt.

2.1.2 Anzahl und Ort von Sammelstellen im Bringsystem

Im ZAH-Gebiet gibt es zurzeit sechs Wertstoffhöfe (Sammelstellen):

Name der Sammelstelle	Ort	Straße
Zentraldeponie Heinde	31162 Bad Salzdetfurth	An der L492 zwischen Heinde und Wendhausen
Wertstoffhof Hildesheim	31137 Hildesheim	Mastbergstr. 11 A
Wertstoffhof Sarstedt	31157 Sarstedt	Im Kirchfeld/Käthe-Paulus Str.
Wertstoffhof Alfeld	31061 Alfeld	Neue Wiese 22
Wertstoffhof Elze	31008 Elze	Bahnhofsstr. 71
Wertstoffhof Lamspringe	31195 Lamspringe	An der Pferdewiese 1

Tabelle 3: Auflistung der Sammelstellen

2.1.3 Annahme der Gruppen an den Sammelstellen

An jeder Sammelstelle werden alle E-Schrott Gruppen angenommen, wobei an allen Sammelstellen bis auf das Entsorgungszentrum Heinde maximal 10 E-Geräte und 20 Leuchtstoffröhren entgegengenommen werden. Größere Mengen an Gasentladungslampen und E-Geräten müssen der Zentraldeponie Heinde angedient werden.

2.1.4 Sonstige Erfassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden sämtliche E-Geräte mitgenommen und im Entsorgungszentrum Heinde entsprechend der Gruppen in die Container sortiert.

Gasentladungslampen werden bis zu 20 Stück auch bei der mobilen Schadstoffsammlung eingesammelt.

Seit 2013 können auch Elektrokleingeräte bis 3 kg bei der Schadstoffsammlung mit abgegeben werden.

2.1.5 Inanspruchnahme der Eigenverwertung

Der ZAH vermarktet die Gruppen 1, 3 und 5 in Zusammenarbeit mit einem nach dem E-Gesetz zertifizierten Betrieb selbst. Die Daten werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

2.1.6 Statistik E-Schrott

(t)	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Elektro(nik)ger.Gr.1/3/5	469	634	1.524	1.706	1.732	1.512	1.660	1.650	1.641	1.689	1.824	1902	1914
Kühlgeräte Gr.2	290	331	437	442	449	467	414	469	382	419	424	365	301

Tabelle 5: Entwicklung E-Schrott

Der starke Anstieg in 2006 begründet sich darin, dass die Gruppe 1 (Waschmaschinen, E-Herde, Spülmaschinen, Mikrowellen) nicht mehr zu den Altmetallen zählte. Zudem wird E-Schrott vom Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen gebührenfrei entsorgt, wenn es sich um Geräte handelt, die auch in jedem Haushalt vorkommen (eine Standbohrmaschine ist z. B. ausgenommen).

2.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Seit April 1996 ist im ZAH-Gebiet flächendeckend die Biotonne eingeführt worden. Des Weiteren gibt es im Herbst und im Frühjahr insgesamt acht Wochen lang eine gebührenfreie Annahme vom Baum- und Strauchschnitt. Seit 2013 wurde die Sammlung um eine Woche im Herbst und seit 2015 ist die Sammlung im Frühling um 2 Wochen verlängert worden.

Im Frühjahr 2016 (773 Tonnen) und im Herbst (3.679 Tonnen) sind insgesamt 4.452 Tonnen Baum- und Strauchschnitt gesammelt worden. Das sind 1.422 Tonnen weniger als im Jahr 2015. Davon sind wie auch schon in den Vorjahren ca. 400 Tonnen in den Ortschaften direkt gesammelt worden.

Diese Abfälle werden direkt über das Kompostwerk Hildesheim der Fa. Tönsmeier verwertet.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamttonnage um 139 Tonnen leicht gestiegen.

Jahr	Tonnage
2000	33.494
2001	32.724
2002	32.930
2003	30.740
2004	32.673
2005	31.756
2006	31.533
2007	32.842
2008	32.697
2009	30.565
2010	29.924
2011	30.546
2012	29.272
2013	28.344
2014	32.338
2015	32.231
2016	32.370

Tabelle 6: Entwicklung der kompostierbaren Abfälle

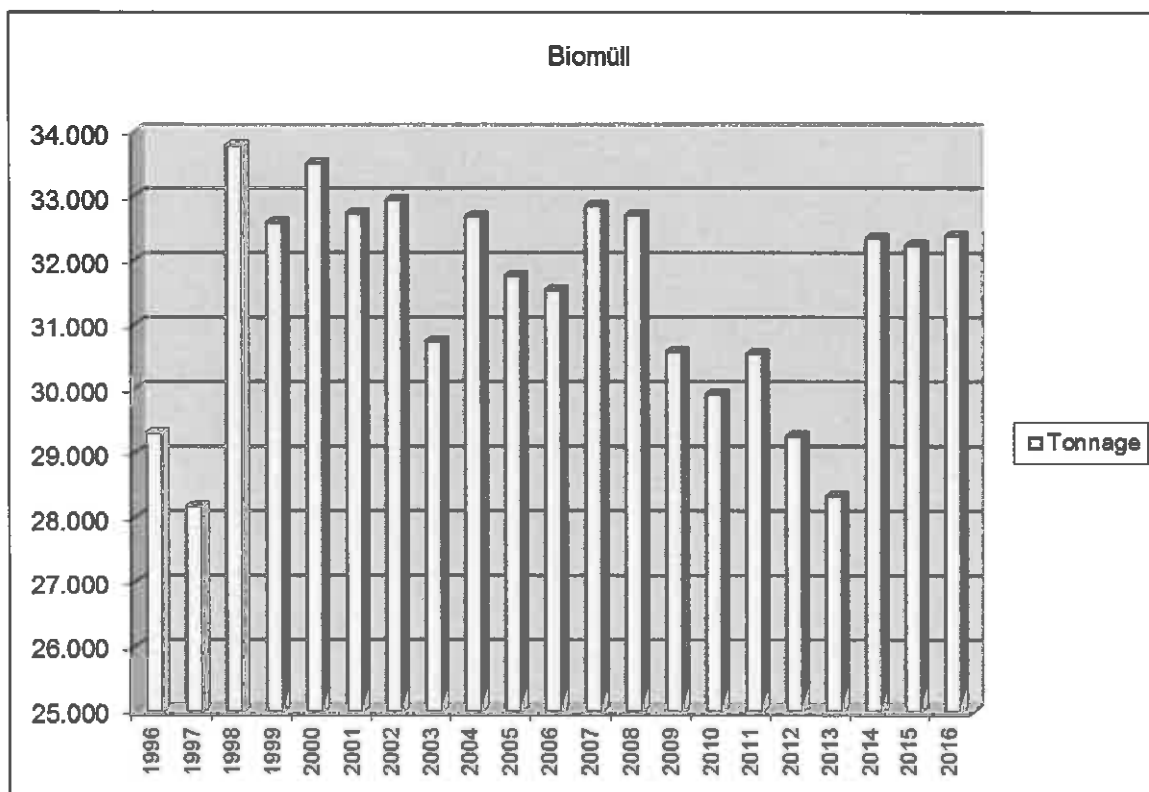


Abbildung 2: Darstellung der kompostierbaren Abfälle

Der aus dem Bioabfall hergestellte Kompost wird dem Kreislauf wieder zugeführt. Der Störstoffanteil liegt bei ca. 5%.

2.3. Erfassung und Verwertung von Althölzern

Am 01.03.2003 trat die Altholzverordnung in Kraft. Auf der Zentraldeponie Heinde werden seitdem die gefährlichen (z. B. Gartenzaun, Bahnschwellen) und nicht gefährlichen Hölzer separat erfasst. Zusätzlich wird seit November 2003 auch das restliche Holz in getrennten Containern gesammelt. Seit dem Jahr 2005 wird die Altholzsammlung auch auf allen Wertstoffhöfen durchgeführt.

Seit dem 01.04.2015, nach dem Auslaufen des Vertrages mit der Fa. Umweltdienste Kedenburg, separiert der ZAH selbst das Altholz im Recyclingzentrum Heinde.

Holz ohne schädliche Verunreinigungen wird nach Auskunft der Entsorger stofflich verwertet. Das Holz mit schädlichen Verunreinigung wird energetisch verwertet.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Holz [t]	2.677	3.041	3.342	3.265	2.880	2.741	3.003	3.677	4.014	4.736	4.936	5041
Holz mit schädlichen Verunreinigungen [t]	437	402	471	456	511	563	625	750	848	926	1.072	1.547

Tabelle 7: Entwicklung der Altholzverwertung

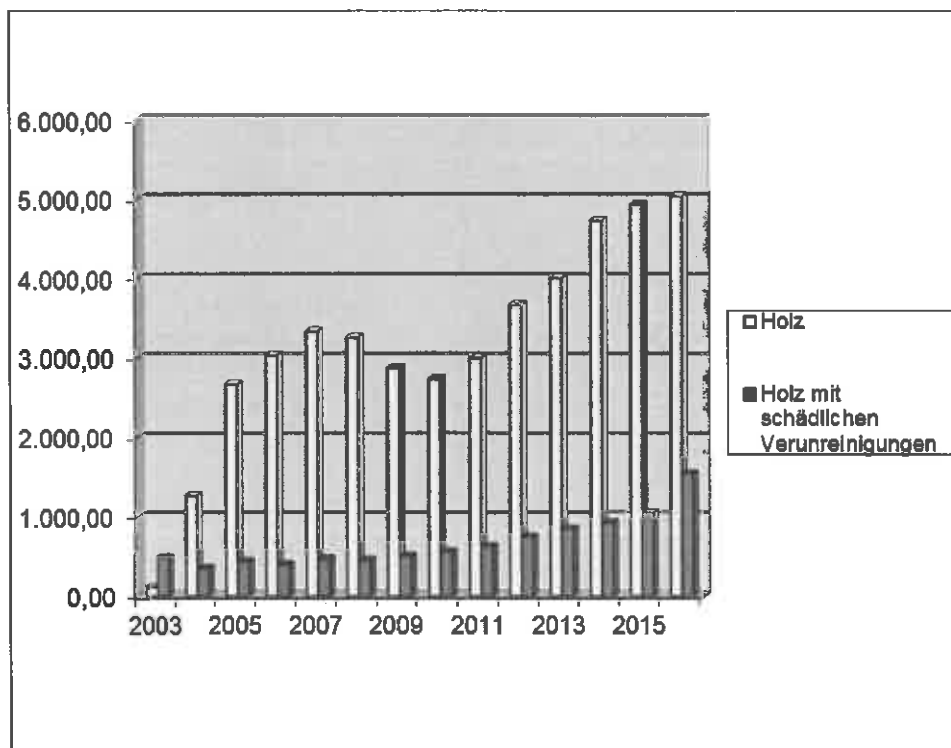


Abbildung 3: Darstellung Holz

Der größte Anteil vom Holz kommt aus der gebührenfreien Entsorgung des Sperrmülls.

Durch die Umstellung des Sammelsystems auf den Wertstoffhöfen konnten die Holzanteile aus dem Sperrmüll gesteigert werden.

2.4 Sonstige Verwertung

2.4.1 Gelber Sack

Seit 2004 sammelt der ZAH als Vertragspartner der Fa. Remondis GmbH & Co.KG in Stadt- und Landkreis Hildesheim den gelben Sack. Im Jahr 2014 führte das Duale System Deutschland eine neue Ausschreibung durch.

Die Fa. Remondis und der ZAH bekamen für die Vertragsgebiete Stadt- u. Landkreis Hildesheim den Zuschlag für die Jahre 2014 bis 2016, die gelben Säcke einzusammeln und zu entsorgen. Ab 2017 bis 2019 entsorgen Remondis und der ZAH weiterhin die gelben Säcke.

Jahr	Tonnage
2000	8.931
2001	9.329
2002	9.887
2003	9.212
2004	9.355
2005	9.488
2006	9.232
2007	9.167
2008	9.159
2009	8.845
2010	8.948
2011	8.816
2012	8.580
2013	8.536
2014	8.572
2015	8.659
2016	8.557

Tabelle 8: Entwicklung der erfassten Leichtfraktion

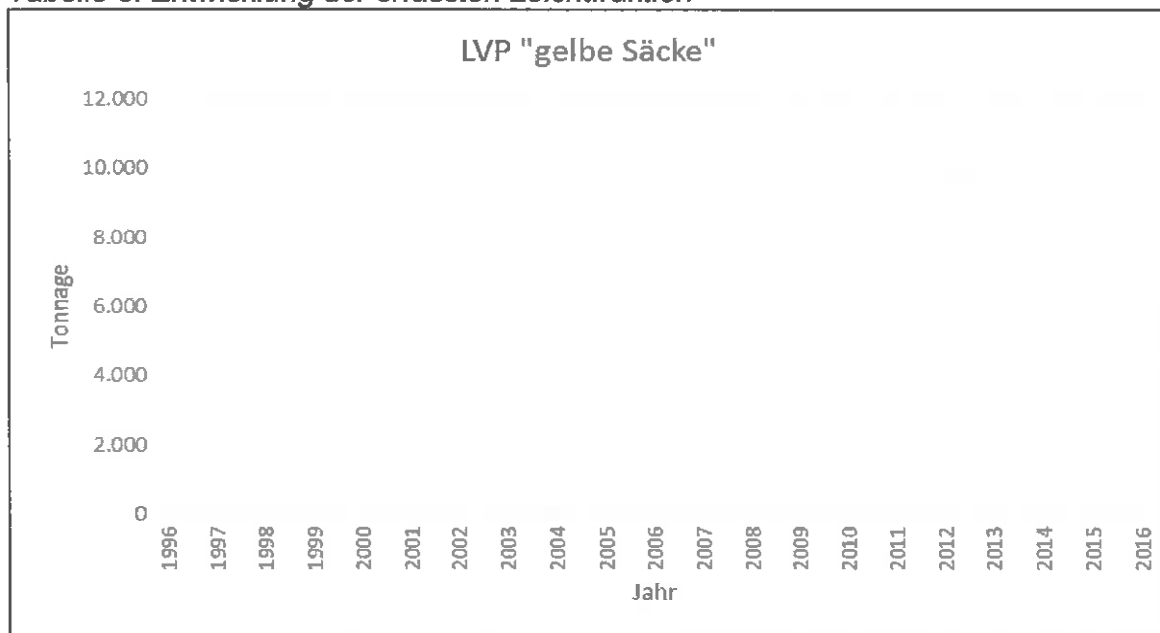


Abbildung 4: Darstellung „gelber Sack“

Wesentliche Mengenänderungen ergeben sich in 2016 nicht. Der Inhalt aus den gelben Säcken wird sowohl stofflich als auch thermisch verwertet. Die Fehlquote liegt nach Auskunft der Fa. Remondis stetig bei ca. 40 %.

2.4.2 Altpapier und -pappe

Im Bringsystem (Depotcontainer und Wertstoffhöfe) und im Holsystem über die Altpapiertonne (seit 2008) hat der Bürger die Möglichkeit, Altpapier kostenfrei zu entsorgen. Die Entleerung, Vermarktung inkl. Entsorgung obliegt dem ZAH seit 2004 und wird seitdem erfolgreich betrieben.

Jahr	Tonnage
2000	21.157
2001	20.857
2002	20.416
2003	19.716
2004	20.207
2005	20.387
2006	20.709
2007	20.846
2008	21.137
2009	22.147
2010	22.320
2011	22.836
2012	22.390
2013	22.421
2014	22.593
2015	22.234
2016	22.206

Tabelle 9: Entwicklung des erfassten Altpapiers

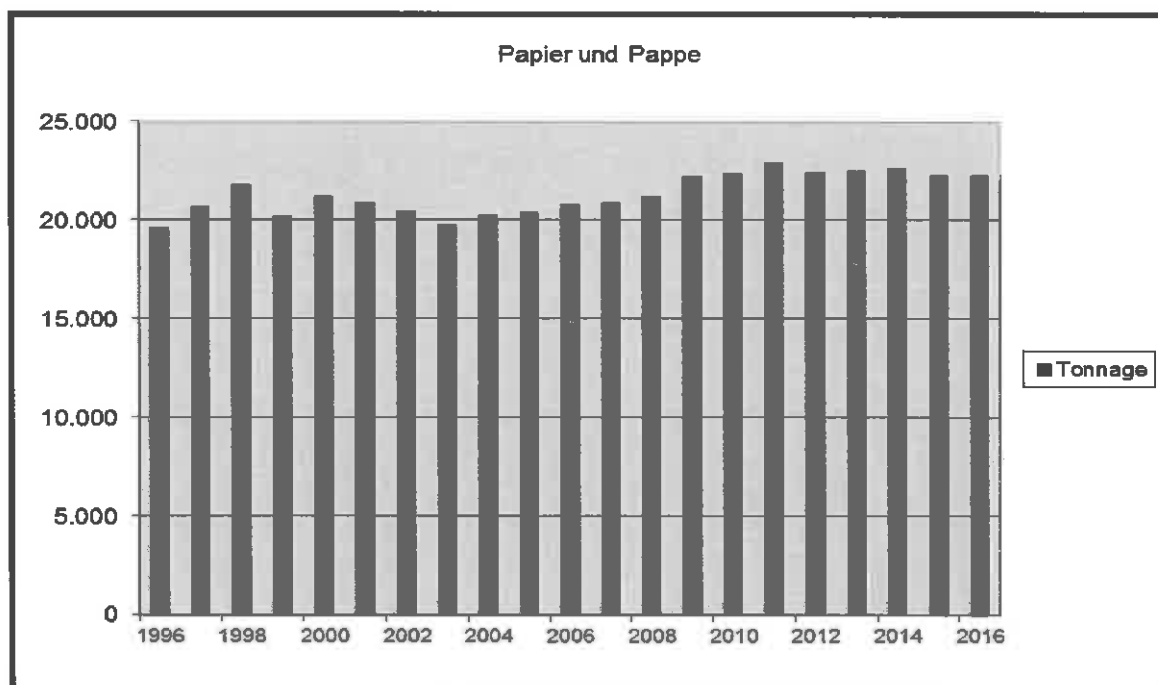


Abbildung 5: Darstellung Altpapier

Das Verhältnis von Bringsystem (Depotcontainer) zum Holsystem (Altpapiertonne) liegt, wie die Jahre zuvor, bei 42 % zu 58%. Seit Einführung der „blauen Tonne“ ist die Altpapiermenge um ca. 5% gestiegen.

2.4.3 Altglas

Altglas wird im Bringsystem durch Rhenus über das sogenannte Iglosystem erfasst.

Jahr	Tonnage
2000	10.678
2001	9.799
2002	9.917
2003	9.696
2004	7.589
2005	7.241
2006	7.388
2007	7.270
2008	7.226
2009	7.430
2010	7.298
2011	7.238
2012	6.786
2013	7.123
2014	6.844
2015	6.915
2016	7.027

Tabelle 10: Entwicklung des erfassten Altglases

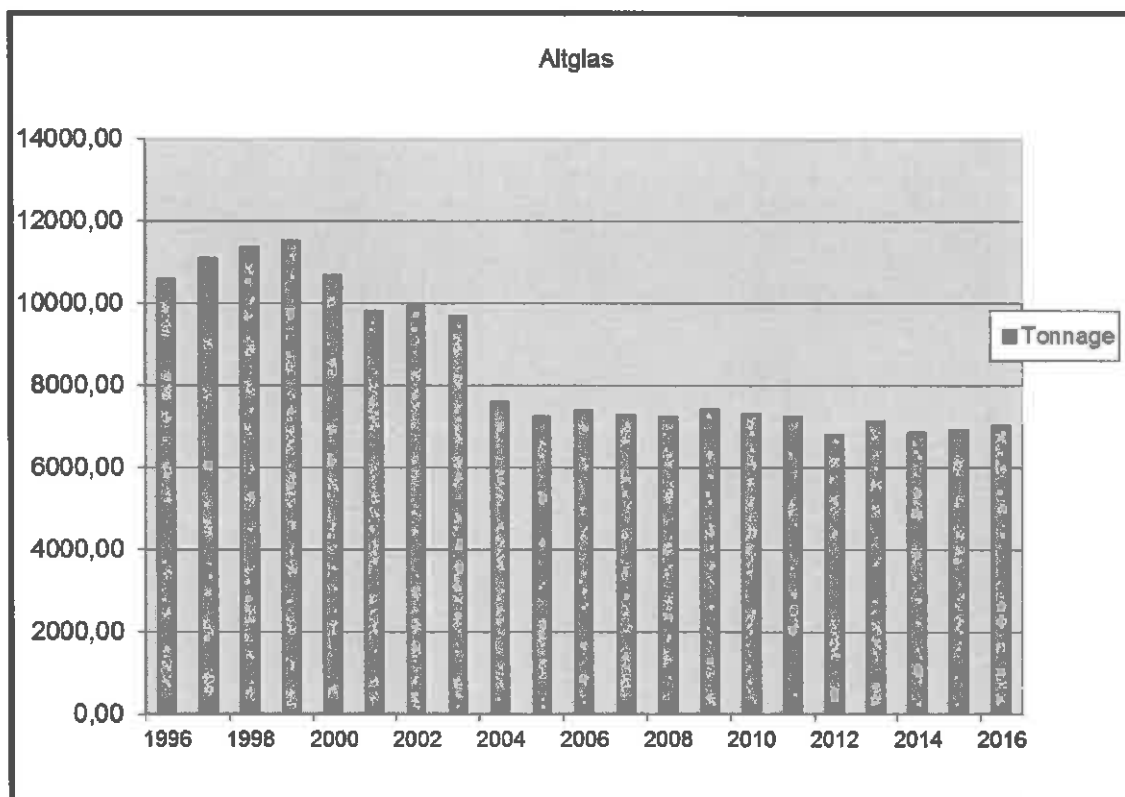


Abbildung 6: Darstellung Altglas

Das Altglas wird in verschiedenen Farben in der Glasaufbereitung für die stoffliche Verwertung aufbereitet.

3. Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Sonderabfälle wie z. B. Farben, Lacke, Chemikalien usw. müssen auf Grund ihrer Schadstoffanteile einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Um den privaten Haushalt eine haushaltsnahe Entsorgung zu gewährleisten, bietet der ZAH eine jährliche mobile Schadstoffsammlung an. Des Weiteren kann der Bürger haushaltsübliche Kleinmengen in der Schadstoffsammelhalle ganzjährig auf der Zentraldeponie Heinde kostenlos entsorgen.

Für Gewerbebetriebe, in denen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Sonderabfälle anfallen, besteht ebenso die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen in der Schadstoffsammelhalle des ZAH anzudienen. Die Sonderabfälle werden in dem genehmigten Zwischenlager gesammelt, zu LKW-Ladungen zusammengefasst und der Verwertung bzw. Entsorgung durch ein Fachunternehmen zugeführt.

Die Sonderabfälle im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim werden sowohl in der stationären Schadstoffsammelhalle als auch durch die jährlich stattfindende mobile Schadstoffsammlung erfasst.

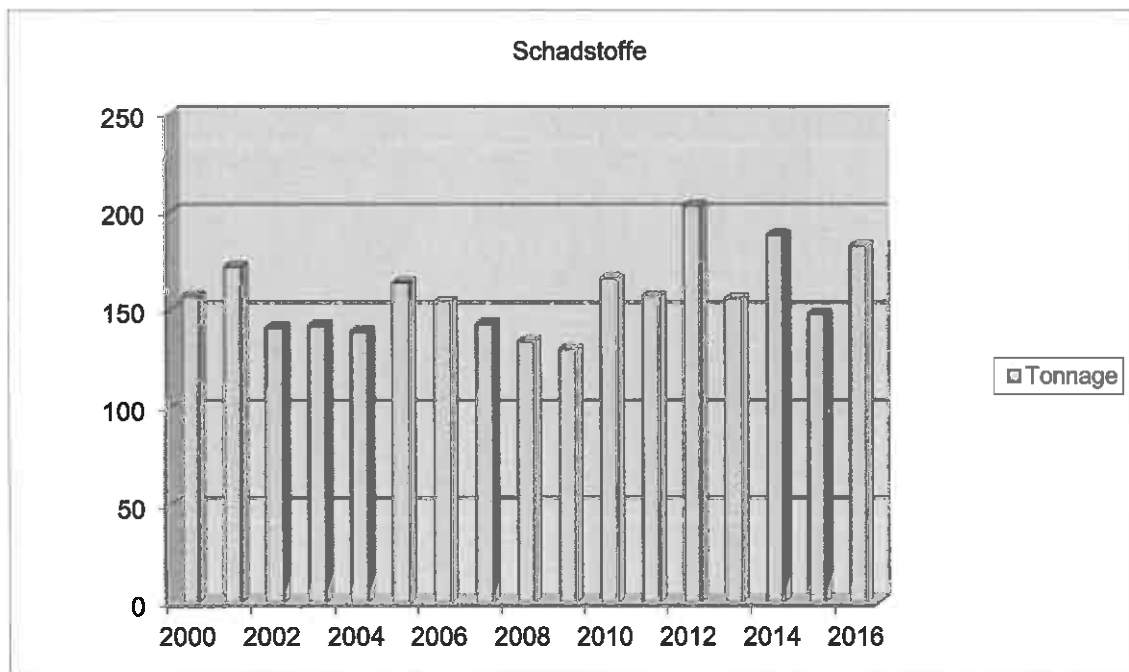


Abbildung 7: Darstellung Schadstoffe

Die abgegebenen Schadstoffe setzen sich wie folgt zusammen [t]:

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Private Haushalte	92	87	79	80	57,5	74,8	85,3	91,3	114,1	110,6	132	116	127
Gewerbe	7	9,5	6	8	16,5	5,5	8	8,3	14,1	5,8	6,23	7,67	11
Mobile Sammlung	40	68	69	55	60	49,7	72,5	60,4	74,9	47,1	55,9	29,8	59
Gesamt	139	164,5	154	143	134	130	166	160	203	163,5	194	153,5	197

Tabelle 11: Entwicklung der erfassten Schadstoffe

4. Zukünftige Entwicklung

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Abfallmengen aus privater Herkunft stabil auf die Einwohner bezogen sind.

Bereits im Jahr 2013 hat der ZAH die Abfallgebühren im Restmüllbereich um durchschnittlich 10-12 % gesenkt. Für das Jahr 2015 wurden die Gebühren stabil gehalten.

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb des Zweckverbandes konnte der ZAH auch für 2016 die Restmüllgebühren um 20%, die Biomüllgebühren um ca. 10% senken.

Neben der allgemeinen erfolgreichen Wirtschaftsführung des ZAH in den letzten Jahren lassen sich weitere wesentliche Punkte für die künftige Gebührenstabilität aufführen:

Die Tätigkeiten der Holz- und Baustellensortierung werden seit Anfang 2015 durch den ZAH nach 20-jähriger Laufzeit des Vertrages mit der Fa. Umweltdienste Kedenburg selber durchgeführt. Hierzu wurden günstige Entsorgungs- und Verwertungspreise, auch für den Sperrmüll, nach zum Teil europaweiten Ausschreibungen erzielt.

Die gesamte Tourenplanung des ZAH wurde ebenfalls 2015 optimiert, logistisch neu geplant und aufgestellt.

Die Verträge der Restmüllverbrennung sowie der Verwertung des Biomülls konnten im Jahre 2016 erfolgreich neu ausgeschrieben (europaweit) werden, so dass ab Vertragsbeginn 2018 für beide Fraktionen günstigere Preise erzielt werden konnten. Beide Verträge haben zunächst eine Laufzeit von sieben Jahren.

Die Abfallgebühren können daher nach heutigem Stand für die nächsten Jahre zumindestens stabil gehalten werden.

Krüger